

Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“

Protokoll der 4. Arbeitskreissitzung am 30. Juni 2004 von 10.40 bis 16.15 Uhr im Hause des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. in Berlin

Teilnehmer: siehe Anlage

➤ Top 0 Begrüßung

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmer und informiert darüber, dass die Rahmenvereinbarung zu Basel II von den G10-Notenbankgouverneuren und Leitern der Aufsichtsbehörden am 26. Juni d.J. verabschiedet wurde. Auf EU-Ebene sei mit einer Annahme der entsprechenden Richtlinienentwürfe am 14. Juli d.J. zu rechnen.

Während eine deutsche Übersetzung der Baseler Rahmenvereinbarung durch die Bundesbank voraussichtlich Mitte Juli zur Verfügung steht, sei nach Auskunft der Kommission eine Übersetzung der Richtlinienentwürfe nicht vor Ende September d.J. zu erwarten.

Der Vertreter eines Verbandes bittet darum, dass künftig nicht nur die Protokolle der FG, sondern auch weitere Unterlagen (z.B. Handouts von in den FG gehaltenen Präsentationen von Bankvertretern) allen Teilnehmern des Arbeitskreises zur Verfügung gestellt werden. Dies sei bisher nicht einheitlich praktiziert worden. Nach kurzer Diskussion verständigt sich der Arbeitskreis darauf, dass künftig grundsätzlich wie von dem Verbandsvertreter angeregt verfahren werden soll. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall aber auch in der Zukunft ein anderes Vorgehen angezeigt sein.

➤ Top 1 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien (FG)

Bericht des FG Säule III:

Herr Hillen berichtet, dass die Arbeiten im FG Säule III gute Fortschritte machen. Das FG habe sich für eine Veröffentlichung des Mandats, der Teilnehmerliste sowie zentraler Ergebnisse

ausgesprochen. Der Arbeitskreis (AK) nimmt dies zustimmend zur Kenntnis. Des Weiteren ist das FG dabei, als Darstellungsform Mustertabellen zu entwickeln, die in nächster Zeit veröffentlicht werden sollen.

Ein identifizierter Problembereich umfasst die Offenlegungspflicht der Konzernspitze für Töchter, die im Bereich der Kreditrisikomessung einen internen Ratingansatz (IRB-Ansatz) anwenden. (Bsp.: Der Konzern (= Mutter) wendet den Standardansatz an, die Tochter den fortgeschrittenen IRB-Ansatz). Der Leiter des FG Säule III weist darauf hin, dass die gleiche Fragestellung auch für die operationellen Risiken (AMA-Ansätze) gilt. Ein IRB-Ansatz darf gemäß Basel II nur bei Erfüllung spezifischer Offenlegungsanforderungen angewandt werden; Adressat der Offenlegungsanforderungen ist aber grundsätzlich die Konzernspitze, nicht das den IRB anwendende Tochterinstitut. Das FG spricht sich für den Verzicht auf eine Offenlegungspflicht der Tochter aus, da hiermit keine zusätzliche Marktdisziplin erzielbar sei. Der AK diskutiert verschiedene Lösungsansätze und erörtert, wie realistisch der Beispielfall sei. Ein Verbandsvertreter unterbreitet den Vorschlag, auf Konzernebene als Zusatzinformation zu veröffentlichen, dass eine/die Tochter den IRB-Ansatz anwendet. Ein anderer Verbandsvertreter macht den Vorschlag, für die Offenlegung ein Wahlrecht vorzusehen: Entweder erfolge die Offenlegung der IRB-Informationen des Tochterunternehmens durch die Konzernmutter, alternativ habe das Einzelinstitut die IRB-Offenlegungsanforderungen selbst zu erfüllen. Dieser Vorschlag wird vom AK gebilligt.

Ein Vertreter der BaFin erläutert, dass nach bisherigen Überlegungen die Offenlegungsanforderungen als ein Abschnitt der Solvabilitätsverordnung II kodifiziert werden sollen. Diese Vorgehensweise wird vom Arbeitskreis begrüßt.

Die nächste Sitzung des FG findet am 8. Juli d.J. statt.

Bericht des FG IRBA:

Herr Dr. Blochwitz stellt die in dem FG IRBA seit der letzten AK-Sitzung diskutierten Themenbereiche vor: Partial Use, Ausfalldefinition (90-Tage-Verzugskriterium, drohende Nichtzahlung, EWB), Konzernaspekte und Poollösungen. Als kommende Themen werde das FG IRBA sich mit den Bereichen Retail, LGD/EAD und Datenanforderungen befassen.

Bei der Ausfalldefinition stellt ein Vertreter der Kreditwirtschaft im Zusammenhang mit dem 90-Tage-Verzugskriterium die Frage, weshalb die Ausfallbeobachtung beim Mengengeschäft an das Ratingsystem und nicht an das Produkt geknüpft wird. Der Leiter des FG IRBA erläutert, dass der

Use Test am besten über das Ratingsystem erfolgen kann. Wenn ein Kreditinstitut produktindividuelle Scoringsysteme verwendet, fallen beide Vorschläge zusammen. Verwendet eine Bank dagegen kundenbasierte Scorings, wäre ein produktspezifischer Ausfall nicht zielführend, da er im Widerspruch zum Ratingsystem steht (Welcher Klasse würde der Kunde dann zugeordnet? Ausgefallen oder nicht ausgefallen?)

Im Rahmen des EWB-Ausfallkriteriums existieren Fälle, bei denen eine EWB-Bildung nicht als Ausfall gewertet wird, z.B. bei Wertberichtigungen auf Wertpapiere wegen geringer Bonitätsverschlechterung des Emittenten. Der AK diskutiert, was in diesem Fall unter ‚geringfügig‘ zu verstehen ist und welche Schwelle als angemessen anzusehen sei. Eine Vertreterin der Bundesbank weist darauf hin, dass bei der Festlegung dieser Schwelle auch die Effekte der Fair-value-option gem. IAS 39 zu berücksichtigen seien. Ein Vertreter der Kreditwirtschaft betont, dass eine Schwelle für die Wertveränderung des Wertpapiers aufgrund einer Bonitätsverschlechterung nicht unter 10% liegen sollte. Im Ergebnis sieht der AK im Hinblick auf die genaue Festlegung der Schwelle noch Klärungsbedarf und verweist diese Frage an das FG IRBA.

Im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Übernahme von Ratings (Konzern und Poollösungen) diskutiert der AK die Anforderung "Ratingübernahme darf institutsinterne Risikomessung und -steuerung nicht beeinträchtigen". Hierbei handelt es sich jedoch vorrangig um ein durch die Folien-Kurzfassung hervorgerufenen Formulierungsproblem, das im Kontext des eigentlich zur Veröffentlichung vorgeschlagenen Papiers klar wird. Der Leiter des FG IRBA erläutert, dass das übernehmende Institut, welches auch der Aufsicht unterliegt (Solo-Aufsicht), die angewendete Ratingmethode kennen und verstehen muss. Ein Vertreter der Kreditwirtschaft problematisiert, dass z.B. ein Ratingverfahren Deutschland-weit entwickelt wird und dann die Stichprobe für z.B. eine Tochter in einem ländlichen Umfeld nicht mehr repräsentativ sein muss. Ein Vertreter der BaFin verdeutlicht, dass die Übernahme des Ratingverfahrens der Aufsicht erläutert werden müsse und, falls notwendig, Anpassungen am Ratingsystem vorgenommen werden sollten. Ein Verbandsvertreter betont, dass die Risikosteuerung von der Risikomessung getrennt zu behandeln sei und erstere nicht von externen Stellen erfüllt werden sollte. Eine Vertreterin der Bundesbank weist darauf hin, daß die Anforderungen für die Ratingübernahme in einem Konzern für die *Solo-Meldungen der Töchter* getrennt von der Frage bewertet werden müssen, welche Anforderungen an die Ratingübernahme im Konzern für die *konsolidierte Konzernmeldung* zu erfüllen seien. In ersterer Frage könne man die Geschäftsleitungen der Töchter nicht vollkommen aus ihrer Verantwortung entlassen; die zweite Frage sei noch nicht eingehend erörtert worden.

Die Partial Use Diskussion soll im FG IRBA nach Veröffentlichung der EG-Richtlinie nochmals aufgenommen werden. Ein Bankenvertreter wirft die Frage nach den Anforderungen an ein

internes Rating für Kommunen auf. Inwieweit eine Diskussion von Einzelsegmenten im FG sinnvoll ist, wird von Seiten der Aufsicht geklärt.

Ein Leiter des AK faßt zusammen, dass die konzeptionellen Vorschläge des FG in Bezug auf die Themen "Risikomanagement / Risikosteuerung" sowie die Ratingübernahme im AK neben Zustimmung bei einigen Vertretern der Kreditwirtschaft auf Einwände stoßen und deshalb noch einmal im FG IRBA diskutiert werden sollen. Insbesondere sei dabei zu prüfen, ob bei der Ratingübernahme zwischen Ratingübernahme im Konzern bzw. Verbund einerseits und der Ratingübernahme von einem externen Dritten andererseits differenziert werden muss. Interessierte Mitglieder des Arbeitskreises können bis zum 16. August d.J. einen Alternativvorschlag entwickeln und vorlegen. Sollten bis zu diesem Datum keine abweichenden konzeptionellen Überlegungen vorgelegt werden, gelten die Vorschläge des FG als akzeptiert.

Bericht des FG ABS:

Herr Bourbeck fasst die Ergebnisse des FG ABS aus der vergangenen Berichtsperiode zu den abgeschlossenen Arbeiten wie in den als Anlage beigefügten Dokumenten („wesentlicher Risikotransfer“ und „Verbriefungstranche/-position“) zusammen und stellt den Stand der Überlegungen im FG zum Begriff des Originators dar.

Hinsichtlich der Ergebnisse zum Punkt „wesentlicher Risikotransfer“ äußerte ein Vorsitzender des AK seine Verwunderung, dass nach Auffassung des FG ein wesentlicher Risikotransfer selbst dann bewirkt werden könne, wenn der Originator den über die Laufzeit der Transaktion aus den verbrieften Vermögensgegenständen erwarteten Verlust zurückbehalte.

Fußnote 3 (wie könnten Beurteilungen von Ratingagenturen im Zusammenhang mit Verbriefungen als aufsichtliche Informationsquelle genutzt werden) im Dokument „wesentlicher Risikotransfer“, soll zur Vermeidung von Missverständnissen an das Ende des Absatzes versetzt werden.

Gegen eine Veröffentlichung der Dokumente „wesentlicher Risikotransfer“ und „Verbriefungstranche/-position“ wurden keine Vorbehalte geäußert.

„**Originator**“: Die Arbeiten zu diesem Themenkreis sind im FG noch nicht abgeschlossen. Die Regelungsvorgabe stuft als Originator ein, wer wirtschaftlich als Kreditgeber der verbrieften Vermögensgegenstände zu sehen ist. Aus Gründen der besseren Handhabbarkeit der Regelung neigt das FG dazu, für den Originatorenbegriff auf diejenige rechtliche Einheit abzustellen, die Kreditgeber der verbrieften Vermögensgegenstände ist, sofern die Kreditinstitute geeignete Tatbestandsmerkmale beibringen, um dem wirtschaftlichen Kreditgeberbegriff der EU-Vorgabe gerecht zu werden. Sollten solche geeigneten Tatbestandsmerkmale nicht beigebracht werden, würde zwecks objektiver Abgrenzung des Originatorenbegriffs auch für die Einzelbetrachtung jedes

der Unternehmen, die verpflichtend nach § 10a KWG in die konsolidierte Betrachtung einzubeziehen sind, einen Originator für Verbriefungstransaktionen darstellen, durch die von einem der Gruppe angehörigen Unternehmen generierte Vermögensgegenstände verbrieft werden. Sollte der „Gruppenoriginator“ für die Einzelbetrachtung nicht herangezogen werden, so wäre in der konsolidierten Betrachtung jedes gruppenangehörige Unternehmen Originator für Verbriefungstransaktionen, durch die von einem gruppenangehörigen Unternehmen generierte Vermögensgegenstände verbrieft werden; außerdem müsste für aus der Gruppe begebene Verbriefungstransaktionen dann auch in konsolidierter Betrachtung ein wirksamer und wesentlicher Risikotransfer gegeben sein, um die Verbriefungstransaktion anrechnungserleichternd bei der Beurteilung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung berücksichtigen zu können. Der vom FG letztlich vorzuschlagende Begriff eines Originators sollte nach Auffassung des FG einheitlich für sämtliche Bezugnahmen auf „Originatoren“ heranzuziehen sein.

Der auf der letzten Sitzung des AK geäußerte Wunsch, das FG möge versuchen, eine „Produkt-Checkliste“ zum Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen zu erarbeiten, wurde im FG angebracht. Der Leiter des FG weist darauf hin, dass er, um den Arbeitsfortschritt nicht zu gefährden, die weiteren Arbeiten an einer solchen „Produkt-Checkliste“ nicht unmittelbar und nicht zwingend im Forum des FG aufnehmen möchte. Dieser Hinweis wird vom AK billigend zur Kenntnis genommen.

Bericht des FG Operationelles Risiko:

Frau Straus weist zunächst darauf hin, dass die Arbeit im FG bis in die jüngste Zeit durch Änderungen der Baseler bzw. Brüsseler Regelungen beeinträchtigt wurde. Dies gelte insbesondere für die AMA-Ansätze. Gleichzeitig macht Sie deutlich, dass das FG für den gesamten Themenkreis OpR zuständig ist. Sofern Fragen zu den einfacheren Ansätzen an das FG gerichtet werden, werde sich das FG dieser Fragen – ggf. in einer etwas geänderten personellen Besetzung – annehmen.

Danach berichtet Frau Straus über die Arbeit des FG an einer Operationalisierung der Partial Use – Regelung. Das FG habe zunächst einen Schwellenwert basierten, abgestuften Ansatz angedacht, wie er in ähnlicher Form auch für den IRB-Ansatz vorgesehen sei. Diese Überlegungen seien aber verworfen worden, weil bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Schwellenwerte kein befriedigendes Ergebnis zu erzielen war. Das FG habe sich statt dessen für eine weiche Formulierung ausgesprochen, d.h. durch den AMA-Ansatz muss eine Abdeckung erfolgen, sobald der Bereich signifikant und wesentlich ist. Dies soll von der Aufsicht im Einzelfall geprüft werden.

Der AK hält den Vorschlag des FG im Ergebnis für nicht operabel. Er spricht sich für eine Weiterverfolgung des auf Schwellenwerten basierenden Konzepts aus. Als Bemessungsgrundlage

für die Schwellen schlägt die Mehrheit des AK den Bruttoertrag vor. Als Argument für den Indikator Bruttoertrag wird insbesondere darauf verwiesen, dass dieser Indikator die zentrale Bezugsgröße in den einfacheren Ansätzen sei. Die Schwächen dieses Indikators seien bekannt. Diesen könne aber dadurch begegnet werden, dass der Bruttoertrag über mehrere Jahre ermittelt werden muss und ein Durchschnittswert gebildet wird. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine Auflösungsklausel aufzunehmen, die den Übergang auf eine geeignetere Bemessungsgrundlage erlaubt, wenn diese gefunden wird.

Bericht des FG SRP:

Frau Straus informiert in Vertretung von Herrn Schmitz-Lippert, dass es seit dem letzten Treffen des AK keine weitere Sitzung des FG SRP gab. Das FG SRP wird erst nach der Veröffentlichung von Basel II und der EG-Richtlinien wieder tagen.

Im AK wird die Frage aufgeworfen, in welchem Gremium die MaRisk mit der Kreditwirtschaft besprochen werden sollen. Frau Straus erläutert hierzu, dass noch offen sei, ob ein separates FG MaRisk gegründet werden soll. Ein Verbandsvertreter bittet darum, aus Kostengründen die Zahl der FG nicht weiter zu erhöhen. Ein anderer Verbandsvertreter bemerkt, dass im Falle der Integration der MaRisk in das FG SRP dessen Zusammensetzung noch einmal überdacht werden müsse. Ein Leiter des AK informiert, dass sich BaFin und BBk darauf verständigt haben, die Anbindung des Themas MaRisk an den AK zu gewährleisten. Ob dies durch die Gründung einer Untergruppe zum bestehenden FG SRP oder durch eine unmittelbare Einbettung dieser Arbeit in das bestehende FG erfolge, werde zu gegebener Zeit entschieden.

Ein Verbandsvertreter wirft die Frage auf, ob und wann das FG sich mit dem Thema „Zinsänderungsrisiko im Bankbuch“ befassen werde. Von Seiten der Aufsicht wird bestätigt, dass dieses Thema vom FG SRP aufgegriffen werden soll. Nicht zuletzt aufgrund der bisher nicht völlig geklärten internationalen Rahmenbedingungen sei dieses Thema aber bisher nicht aktiv voran gebracht worden. Der Verbandsvertreter weist darauf hin, dass aus seiner Sicht nicht abgewartet werden sollte, bis z.B. CEBS seine Vorstellungen zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos präsentiert. Er vertritt die Auffassung, dass die deutsche Bankenaufsicht dieses Thema frühzeitig mit der Kreditwirtschaft in Angriff nehmen sollte, um die internationale Diskussion besser beeinflussen zu können.

Bericht des FG Sicherungstechniken:

Herr Flach stellt die in dem FG Sicherungstechniken erzielten Ergebnisse zur Behandlung wohnwirtschaftlicher Realkredite im Standardansatz und einfachen internen Ratingansatz vor. Die Vorschläge des FG zur Ausgestaltung der Regelungen zum gewerblichen Realkredit werden aus Zeitgründen auf die nächste AK-Sitzung verschoben.

Um Doppelrechnungen zu vermeiden, sollen bei Differenzen zwischen dem Baseler Regelungstext und der EG-Richtlinie die Vorgaben der EG-Richtlinie auch auf die Banken Anwendung finden, die der Baseler Regelung unterliegen. Dieser Vorgehensweise stimmt der AK zu.

Bei der Anrechnung von Realsicherheiten soll ein "unechtes" Realsplitting möglich sein.

Bei den allgemeinen Anforderungen an die rechtliche Durchsetzbarkeit, zeitnahe Verwertung und Dokumentation der Absicherungsvereinbarungen wird auf die von FG im Rahmen der allgemeinen Mindestanforderungen an Kreditrisikominderungstechniken erarbeiteten Ergebnisse verwiesen.

Bei der Zuordnung des Realkredits bei gemischter Nutzung eines Objekts im Standardansatz sollte als Bezugsgröße die belegte Fläche dienen. Ein Objekt soll vollständig der Forderungskategorie zugerechnet werden, deren Flächenteil überwiegt.

Das FG Sicherungstechniken konnte bisher keine gemeinsame Position bezüglich der Anforderung eines ‚Monitoring‘ der Sicherheitenwerte bei wohnwirtschaftlichen Realkrediten erarbeiten. Von Seiten der Industrievertreter im Fachgremium wird gefordert, auf die Anforderung eines Monitorings der Marktwerte von Wohnimmobilien gänzlich zu verzichten. Vorschlag der Aufsichtsvertreter im Fachgremium ist es, zunächst zu klären, wie andere Aufsichtsbehörden in diesem Punkt verfahren, sowie keine konkreten Vorgaben hinsichtlich des Detaillierungsgrades bei der Beobachtung von Marktwertentwicklungen zu machen. Weiter sei zu prüfen, ob das Beleihungswertkonzept in Verbindung mit dem 60%igen Beleihungsauslauf gegenüber der EU-Kommission als hinreichende Umsetzung der Anforderung der "ausreichenden Übersicherung" und eines Marktschwankungskonzeptes anzusehen ist. Gegen eine damit kombinierte Öffnungsklausel, bei negativer Marktentwicklung für Wohnraum eine Neubewertung der Immobilie zu verlangen, macht ein Verbandsvertreter den Einwand geltend, dass die negative Marktentwicklung von Wohnraum insgesamt schwer zu bestimmen sei. Marktpreisentwicklungen unterschieden sich stark in einzelnen Bundesländern und Städten. Ein Vertreter der Aufsicht wirft die Frage auf, ob für den wohnwirtschaftlichen Realkredit 60%-Beleihungsauslauf bzw. 50% Marktwert und die Neubewertung hinreichend sei. Der Leiter des FG Sicherungstechniken erläutert, dass die

Volatilitäten beim wohnwirtschaftlichen Realkredit aufgrund vorliegender Daten geringer seien als bei dem gewerblichen Realkredit.

Das FG Sicherungstechniken sieht keine Notwendigkeit für eine separate Behandlung von Altbeständen wohnwirtschaftlicher Realkredite im Standardansatz. Alle bisher privilegierten wohnwirtschaftlichen Realkredite sollen auch zukünftig in die Forderungsklasse "mit wohnwirtschaftlichem Eigentum besicherte Forderungen" fallen. Zur Behandlung von Altbeständen wohnwirtschaftlicher Realkredite im IRB-Ansatz erläutert eine Vertreterin der Bundesbank, dass im FG IRBA explizite Regeln erarbeitet wurden, wie Altbestände zu behandeln sind. Hierbei werden Übergangsfristen angesetzt. Ein Verbandsvertreter betont, dass für Wohnimmobilien längere Übergangsfristen gelten sollten; gemäß einer Studie müssten diese allein aufgrund der Festzinsvereinbarungen bei ca. 7 bis 7,5 Jahre liegen.

➤ **Top 2 Verschiedenes**

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, dass die nächste Sitzung des Arbeitskreises am 8. Oktober 2004 bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt stattfindet. (Anm.: Der Sitzungstermin ist nachträglich auf den **6. Oktober 2004** vorverlegt worden).

Für das Protokoll:

gez. Frau Seifert

Anlagen

Teilnehmerverzeichnis

Unterlagen zum FG ABS

Unterlagen zum FG IRBA

Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachgremiums ABS

hier: Wesentlicher Risikotransfer

Zusammenfassung der Diskussionen am 15.04., 27.05. und 17.06.2004 zur Eingrenzung des Begriffs „significant risk transfer“ als operationale Anforderung an Originatoren von Verbriefungstransaktionen

Der Begriff „significant risk transfer“ ist bewusst offen gehalten zu verstehen; er soll es Aufsehern ermöglichen, auf erst künftig identifizierte Fehlanreize zur Gestaltung des Umfangs an Risikotransfer reagieren zu können. Von den hiesigen und weiteren Überlegungen kann daher realistisch nur erwartet werden, den Bereich der Unsicherheit für Originatoren im Zuge der Erkenntnisgewinnung auch der Aufsicht kontinuierlich zu reduzieren.

Der Begriff „significant risk transfer“ ist sowohl im Kontext der Mindestkapitalanforderungen¹ als auch des Aufsichtlichen Überprüfungsprozesses („Supervisory Review Process“ / SRP) relevant². Wird der Begriff „significant risk transfer“ als operationale Anforderung an den Originator einer Verbriefungstransaktion innerhalb der ABS-Regelungen zu Mindestkapitalanforderungen verwandt (Tz. 516/517 des CP3-Basel), so ist die Wesentlichkeit („significance“) des Risikotransfers nur für die jeweilige Verbriefungstransaktion zu beurteilen.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit des Risikotransfers von Verbriefungstransaktionen in einer SRP-Situation kann Umstände jenseits der individuellen Verbriefungstransaktion berücksichtigen.

Im Folgenden werden Ausführungen nur zur Relevanz innerhalb der Mindestkapitalanforderungen (auf Einzeltransaktionsebene) gemacht. Weiterhin wird der Begriff der Wesentlichkeit so verstanden, dass die Wirksamkeit³ des Risikotransfers zwar notwendige, nicht jedoch hinreichende Bedingung für einen wesentlichen Risikotransfer ist; dementsprechend wird die Wirksamkeit des Risikotransfers im Folgenden vorausgesetzt.

Mögliche Aspekte / Herangehensweisen zur Beurteilung, ob durch eine Verbriefungstransaktion ein wesentlicher Risikotransfer bewirkt wird:

1. Keine automatischen Hinderungsgründe für „wesentlichen Risikotransfer“
- a) Der Umstand, dass der Originator den Erwarteten Verlust zurückbehält, steht für sich genommen nicht der Annahme entgegen, ein bewirkter Risikotransfer sei wesentlich. Der

¹ siehe CP3-Basel: Tz. 516 (a), Tz. 517 (d); CP3-EU: Annex F-2 (b), Annex F-3 (c), jeweils i.V.m. Art. 82

² siehe CP3-Basel: Tz. 739 ff.; CP3-EU: Annex I (CAAP) Section 5 vierter Anstrich, Annex J (SEP) Section 4 erster Anstrich

³ Das FG hat die Einschätzungen von Ratingagenturen als mögliche indikative Informationsquelle für verbiefungsspezifische aufsichtliche Zwecke (jenseits einer etwaigen Maßgeblichkeit des externen Ratings) wie folgt eingeordnet:

- Transaktionsrating: Ausführungen der mit dem Rating der Verbriefungstransaktion befassten Agentur können eine taugliche Informationsquelle zur Beurteilung der Wirksamkeit des Risikotransfers darstellen („strengths“, „concerns“ & „mitigants“).
- Originatorenrating: Auswertungen der Verbriefungstätigkeit eines Originators, wie sie im Rahmen der Beurteilung dessen Rating von Agenturen vorgenommen werden, können eine taugliche Informationsquelle für die Beurteilung der „Securitisation Risks“ im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) sein.

Begriff Erwarteter Verlust ist dabei nicht identisch mit dem Produkt aus PD, LGD und EAD im Sinne der Regelungen zur Parameterschätzung in den auf internen Ratings basierenden Ansätzen; hier gemeint ist der vom Originator wirtschaftlich Erwartete Verlust der durch die Verbriefungstransaktion abgesicherten bzw. übertragenen Vermögensgegenstände.

- b) Der Umstand, dass die vom Originator zurückbehaltenen / -erworbenen Risikopositionen betragsmäßig absolut oder relativ groß sind, steht für sich genommen nicht der Annahme entgegen, ein bewirkter Risikotransfer sei wesentlich.
- c) Der Umstand, dass es sich bei einer vom Originator zurückbehaltenen / -erworbenen Risikoposition um eine vollständige Verbriefungstranche handelt, steht für sich genommen nicht der Annahme entgegen, ein bewirkter Risikotransfer sei wesentlich.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die vorstehend isoliert als sinngemäß unschädlich bezeichneten Umstände in Kombination untereinander oder mit anderen hier nicht umschriebenen Umständen der Annahme eines wesentlichen Risikotransfers entgegenstehen können.

2. Keine Relevanz der Wesentlichkeit des Risikotransfers

- a) Berücksichtigt der Originator eine Transaktion nicht entlastend bei der Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen für die verbrieften Vermögensgegenstände (z.B. weil der Originator lediglich Liquiditätszufluss anstrebt), so ist die Wesentlichkeit des Risikotransfers irrelevant. Im Zusammenhang mit der Verbriefungstransaktion eingegangene zusätzliche Risikopositionen, z.B. aus Marktwertabsicherungsgeschäften mit dem Forderungserwerber, sind für ihre Marktrisiken ungeachtet dessen nach üblichen Regelungen bei der Eigenmittelbelegung zu berücksichtigen.
- b) Behandelt der Originator sämtliche zurückbehaltenen / -erworbenen Risikopositionen wie vom haftenden Eigenkapital abzuziehende Verbriefungspositionen, so ist die Wesentlichkeit des Risikotransfers irrelevant.

3. Mögliche indikative Informationsquellen (für Originator und Bankenaufsicht) zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Risikotransfers⁴

- a) quantitative ökonomische Auswertungen des Originators (z.B. internes Kreditrisikomodell)⁵
- b) Würdigungen des Abschlussprüfers zum Transfer der Kreditrisiken anlässlich der Beurteilung der bilanziellen Behandlung verbriefteter Vermögensgegenstände (insbesondere HGB, z.B. bei nach Maßgabe der IDW-Stellungnahme RS HFA 8 beurteilten Verbriefungstransaktionen)

⁴ Im Regelfall soll ein Originator ohne vorherige aufsichtliche Abstimmung anhand dieser Informationsquellen ein Urteil abgeben können, ob das Erfordernis eines wesentlichen Risikotransfers durch eine geplante Transaktion hinreichend verlässlich als erfüllt betrachtet werden kann oder nicht. Lediglich bei Zweifeln an der hinreichend verlässlichen Erfüllung des Erfordernisses („Grauzone“) mag künftig eine Abstimmung mit der Bankenaufsicht vor Transaktionsstart angezeigt sein.

⁵ Der „Nachweis“ einer aufsichtlichen Eigenmittelentlastung durch eine Verbriefungstransaktion ist keine hinreichende quantitative Auswertung zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Risikotransfers.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachgremiums ABS

hier: Verbriefungstranche

Eine Verbriefungstranche⁶ wird von sämtlichen Positionen einer Verbriefungstransaktion gebildet, die für die Zuweisung von Verlusten (bzw. bei fehlender Verlustallokation: von Zahlungsströmen) im selben Rang stehen. Die Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken in Bezug auf Positionen in einer Verbriefungstranche durch den Erwerber der Position beeinflusst die Zugehörigkeit einer solchen Position zu der Verbriefungstranche nicht.

Bsp.:

- a) Werden in einer Verbriefungstransaktion Wertpapiere begeben, die für Zuweisung von Verlusten / Zahlungsströmen im selben Rang stehen, jedoch über unterschiedliche Zinszahlungsmodalitäten und daher unterschiedliche Wertpapieridentifikationen verfügen (Class B1: fixed, Class B2: floating), so bilden diese Wertpapiere (Class B1 und Class B2) eine Verbriefungstranche.
- b) Verfügen Positionen derselben Verbriefungstransaktion über dasselbe externe Rating, so führt dies für sich genommen nicht dazu, dass diese Wertpapiere wie eine einzige Verbriefungstranche zu behandeln sind.
- c) Fungiert in synthetischen Verbriefungen eine Referenz-CLN insbesondere als Wertbestimmungsmaßstab für die Verlustzuweisung an einen „Super Senior“ Swap (dergestalt, dass die Zuweisung eines Verlusts an die Referenz-CLN stets zugleich eine – bezogen auf das Verhältnis der Verlustzuweisungsbeträge am Nominalvolumen von Referenz-CLN und „Super Senior“ Swap – verhältnismäßig gleich hohe Verlustzuweisung an den Swap bedingt), so bilden Referenz-CLN und Super Senior Swap eine Verbriefungstranche.
- d) Die Verbriefungstranche einer Verbriefungstransaktion, deren Kapitalanforderung sich nach dem Aufsichtlichen Formelansatz („Supervisory Formula Approach“ / SFA) bestimmt und für die gilt: $L < K_{IRB}$ UND $L+T > K_{IRB}$, bildet weiterhin eine Verbriefungstranche; für die Bestimmung der Kapitalanforderung dieser Verbriefungstranche muss sie jedoch in aufgeteilt werden in (dem Institut bekannt sind: L, T und K_{IRB})⁷:

Teiltranche₁ mit: $L_1 = L$ und: $L_1+T_1 = K_{IRB}$

Teiltranche₂ mit: $L_2 = K_{IRB}$ und: $L_2+T_2 = K_{IRB}+T-T_1$

Die Kapitalanforderung der Verbriefungstranche ist dann die Summe der Kapitalanforderungen für die beiden Teiltranchen. Die Kapitalanforderung einer Verbriefungsposition in dieser Verbriefungstranche ist die mit dem Anteil der Verbriefungsposition an der Verbriefungstranche gewichtete Kapitalanforderung der Verbriefungstranche.

⁶ Verbriefungstranche können z.B. sein: Wertpapiere, Reserve- oder Barsicherheitenkonten, Gewährleistungen und Liquiditätshilfen, Marktwerte von IR-/FX-Swaps mit einem SPV, Schwellenwerte (Threshold Amounts)

⁷ L und T sind als absolute Beträge zu bestimmen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Fachgremiums ABS

hier: Verbriefungstranche

Eine Verbriefungstranche⁸ wird von sämtlichen Positionen einer Verbriefungstransaktion gebildet, die für die Zuweisung von Verlusten (bzw. bei fehlender Verlustallokation: von Zahlungsströmen) im selben Rang stehen. Die Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken in Bezug auf Positionen in einer Verbriefungstranche durch den Erwerber der Position beeinflusst die Zugehörigkeit einer solchen Position zu der Verbriefungstranche nicht.

Bsp.:

- a) Werden in einer Verbriefungstransaktion Wertpapiere begeben, die für Zuweisung von Verlusten / Zahlungsströmen im selben Rang stehen, jedoch über unterschiedliche Zinszahlungsmodalitäten und daher unterschiedliche Wertpapieridentifikationen verfügen (Class B1: fixed, Class B2: floating), so bilden diese Wertpapiere (Class B1 und Class B2) eine Verbriefungstranche.
- b) Verfügen Positionen derselben Verbriefungstransaktion über dasselbe externe Rating, so führt dies für sich genommen nicht dazu, dass diese Wertpapiere wie eine einzige Verbriefungstranche zu behandeln sind.
- c) Fungiert in synthetischen Verbriefungen eine Referenz-CLN insbesondere als Wertbestimmungsmaßstab für die Verlustzuweisung an einen „Super Senior“ Swap (dergestalt, dass die Zuweisung eines Verlusts an die Referenz-CLN stets zugleich eine – bezogen auf das Verhältnis der Verlustzuweisungsbeträge am Nominalvolumen von Referenz-CLN und „Super Senior“ Swap – verhältnismäßig gleich hohe Verlustzuweisung an den Swap bedingt), so bilden Referenz-CLN und Super Senior Swap eine Verbriefungstranche.
- d) Die Verbriefungstranche einer Verbriefungstransaktion, deren Kapitalanforderung sich nach dem Aufsichtlichen Formelansatz („Supervisory Formula Approach“ / SFA) bestimmt und für die gilt: $L < K_{IRB}$ UND $L+T > K_{IRB}$, bildet weiterhin eine Verbriefungstranche; für die Bestimmung der Kapitalanforderung dieser Verbriefungstranche muss sie jedoch in aufgeteilt werden in (dem Institut bekannt sind: L, T und K_{IRB})⁹:

$$\text{Teiltranche}_1 \text{ mit: } L_1 = L \quad \text{und: } L_1 + T_1 = K_{IRB}$$

$$\text{Teiltranche}_2 \text{ mit: } L_2 = K_{IRB} \quad \text{und: } L_2 + T_2 = K_{IRB} + T - T_1$$

Die Kapitalanforderung der Verbriefungstranche ist dann die Summe der Kapitalanforderungen für die beiden Teiltranchen. Die Kapitalanforderung einer Verbriefungsposition in dieser Verbriefungstranche ist die mit dem Anteil der Verbriefungsposition an der Verbriefungstranche gewichtete Kapitalanforderung der Verbriefungstranche.

⁸ Verbriefungstranche können z.B. sein: Wertpapiere, Reserve- oder Barsicherheitenkonten, Gewährleistungen und Liquiditätshilfen, Marktwerte von IR-/FX-Swaps mit einem SPV, Schwellenwerte (Threshold Amounts)

⁹ L und T sind als absolute Beträge zu bestimmen.

Verbriefungsposition

Eine Verbriefungsposition ist die Risikoposition einer Bank in einer Verbriefungstranche oder der Betrag einer solchen Risikoposition (eine Bank kann mehrere Verbriefungspositionen nur in mehreren Verbriefungstranchen derselben Verbriefungstransaktion haben, nie mehrere Verbriefungspositionen in einer Verbriefungstranche).

Fachgremium IRBA: Ausfalldefinition Zusammenfassung der Ergebnisse (Stand 22.6.04)

Ziel der Diskussion im Fachgremiums ist eine normgerechte und praktikable Operationalisierung der beiden Komponenten der Ausfalldefinition: 90-Tage-Verzug (Rn 414, 2. Anstrich Baseler CP 3) und drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Rn 414, 1. Anstrich und Rn 415 Baseler CP 3).

Der vom Fachgremiums IRBA einvernehmlich vorgelegte Vorschlag zur Ausfalldefinition umfasst die folgenden Elemente:

- Operationalisierung eines einheitlichen Kriteriums für die Feststellung des 90-Tage-Verzugs;
- Operationalisierung ausgewählter Indikatoren für drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen
- Operationalisierung des Kreditnehmerbegriffes für Spezialfinanzierungen

90-Tage-Verzug

Der 90-Tage-Verzug ist als ein algorithmisch fassbares Kriterium für die Feststellung eines Ausfalls gestaltet. Es liegt daher nahe, den 90-Tage-Verzug als eine hinreichende Bedingung für den Ausfall auszugestalten, d.h., wenn ein 90-Tage-Verzug besteht, dann ist in jedem Fall ein Ausfall eingetreten. Für die Feststellung des 90-Tage-Verzugs („the obligor is past due more than 90 days on any material credit obligation to the banking group“ in der Baseler Formulierung) ist zwischen dem bankeinheitlichen Kriterium für Erheblichkeit („Materialität“) eines Verzuges und seiner Anwendung innerhalb der Institute zu unterscheiden. Bezugsgrößen hierbei sind:

Einzelrahmen

ist der dem Kreditnehmer zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch insgesamt im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zur Verfügung gestellte und mitgeteilte Betrag,¹⁰ unabhängig, wie viel davon in Anspruch genommen wurde.

Gesamtrahmen

ist die Summe aller Einzelrahmen aus einer Gesamtheit von Rechtsverhältnissen mit diesem Kreditnehmer.

Inanspruchnahme

ist derjenige vom Kreditnehmer tatsächlich in Anspruch genommene Betrag,¹¹ den das Institut einer sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergebenden Verbindlichkeit zuordnet.

Überziehung

ist für eine Gesamtheit von Verbindlichkeiten dann gegeben, wenn für irgendeine der Verbindlichkeiten die auf diese Verbindlichkeit entfallende Inanspruchnahme größer als der für diese Verbindlichkeit bestehende Einzelrahmen ist.¹²

¹⁰ Der Betrag muß mindestens implizit mitgeteilt werden, z.B. auch in Form eines Ratenplans.

¹¹ Der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag kann den von der Bank genehmigten und mitgeteilten Einzelrahmen sowohl unterschreiten (nicht ausgeschöpfte Linie) als auch überschreiten (Überziehung einer Linie oder Rückstand auf festen Zahlungsplan). Auf „Rechtsverhältnis“ statt Konto wird Bezug genommen, um z.B. auch OTC-Derivaten gerecht zu werden.

¹² „Überziehung“ ist hier abstrakt gemeint und umfasst auch Rückstände im Sinne eines Zahlungsrückstands bei festen Zahlungsplänen. Bei Krediten, die ohne Mitteilung eines Einzelrahmens vergeben werden (z.B. auch Tagesgeld an ein anderes Institut oder einen Staatsschuldner), tritt eine Überziehung ein, wenn der Kredit weder vereinbarungsgemäß zurückgeführt noch prolongiert wird.

Überziehung in wesentlicher Höhe

ist für eine Gesamtheit von Verbindlichkeiten dann gegeben, wenn die Summe der auf diese Verbindlichkeiten entfallenden Inanspruchnahmen abzüglich des für diese Verbindlichkeiten bestehenden Gesamtrahmens größer als €100 ist und mehr als 2,5% des für diese Verbindlichkeiten bestehenden Gesamtrahmens beträgt („**Bagatellkurve**“).

Ein 90-Tage-Verzug für eine Gesamtheit von Verbindlichkeiten liegt vor, wenn für diese Gesamtheit seit 90 aufeinander folgenden Kalendertagen eine Überziehung in wesentlicher Höhe vorliegt. Die auf 90-Tage-Verzug zu überprüfende Gesamtheit besteht aus allen Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen des Kreditnehmers gegenüber diesem Institut.

Nach im Anwendungsbereich eines Ratingsystems einheitlich auszuübender Wahl des Instituts kann der 90-Tage-Verzug für jede zum Mengengeschäft zählende Verbindlichkeit separat überprüft werden. In diesem Fall ist der 90-Tage-Verzug zusätzlich für die Gesamtheit aller übrigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers zu überprüfen.

Ein Kreditnehmer gilt bei Vorliegen von 90-Tage-Verzug für eine bestimmte Gesamtheit für alle zu dieser Gesamtheit gehörenden Verbindlichkeiten als ausgefallen.

Beispiel: Ein Einzelkaufmann falle mit seinen Firmenkonten in das Unternehmenssegment. Er habe ferner ein Kreditkartenkonto und ein Baudarlehen, die dem Mengengeschäft (Retail) zugeordnet seien. Die Bank überprüfe für jede zum Mengengeschäft zählende Verbindlichkeit den 90-Tage-Verzug separat. Die Bank hat dann den 90-Tage-Verzug für drei Gesamtheiten zu überprüfen: Die Gesamtheit der Firmenkonten, das Kreditkartenkonto und das Baudarlehen. Soweit für die Gesamtheit der Firmenkonten ein 90-Tage-Verzug besteht, gilt der Schuldner für alle Verbindlichkeiten aus dieser Gesamtheit (und nur aus dieser Gesamtheit) als ausgefallen. Soweit für das Kreditkartenkonto ein 90-Tage-Verzug besteht, gilt der Schuldner ebenfalls für alle Verbindlichkeiten aus dieser Gesamtheit, in diesem Fall allerdings nur den Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto, als ausgefallen.

Drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen

Neben dem 90-Tage-Verzug kann auch die drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen den Ausfall eines Kreditnehmers begründen. Von der drohenden Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen eines Kreditnehmers ist auszugehen, wenn er seinen wesentlichen Kreditverpflichtungen gegenüber einem Institut oder einer Institutsgruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie beispielsweise die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift („the bank considers that the obligor is unlikely to pay its obligations to the banking group in full, without recourse by the bank to actions such as realising security“, Rn 414, 1. Anstrich Baseler CP3). Dabei sind die nachstehenden Kriterien (Rn 415 Baseler CP 3) hinreichende Bedingungen für die Einstufung eines Kreditnehmers (oder im Mengengeschäft des Kredits) als ausgefallen. Sie konkretisieren so der Generalklausel in Rn 414, 1. Anstrich, die gleichwohl als Auffangtatbestand dient, der zum Teil mit Ermessen auszufüllen ist. Es steht den Banken aber auch frei, Verzugstatbestände algorithmisch zu formulieren, die weiter gefasst sind als das in der vorstehenden Regelung zum 90-Tage-Verzug beschriebene Ausfallereignis und die zusätzlich gemessenen Ausfälle unter das Kriterium der drohenden Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu fassen.

Wertberichtigung oder Abschreibung eines Kredits

Um einen Kreditausfall wegen drohender Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen auf Grund der Indikatoren Wertberichtigungs- oder Abschreibungsbedarf (Rn 415, 2. Anstrich) feststellen zu können, muss „eine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität“ eingetreten sein. Unter diesen Voraussetzungen

- muss eine Wertberichtigung/Teilwertabschreibung auf Wertpapiere wegen geringer Bonitätsverschlechterung des Emittenten nicht als Ausfall gewertet werden;
- ist ein Ausfall nicht bereits deshalb gegeben, weil automatisiert z.B. nach dem Kriterium „überfällig seit 30 Tagen“ eine Einzelwertberichtigung gebildet wird;
- ist ein Ausfall nicht bereits deshalb gegeben, weil eine Einzelwertberichtigung als Prozesskostenrückstellung für ein anhängiges Gerichtsverfahren gebildet wird;
- ist die Bildung einer Länderwertberichtigung nicht unbedingt als Ausfall des Landes oder von Schuldnern mit Sitz in dem betreffenden Land aufzufassen, da Länderwertberichtigung nicht unbedingt als „charge-off or account-specific provision“ im Sinne von Rn 415, zweiter Anstrich, des dritten Konsultationspapiers (CP3) zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) zu verstehen sind.

Unausweichliche Restrukturierung eines Kredits (bedeutender Forderungsverzicht oder Stundung bezogen auf Nominalbetrag, Zinsen oder Gebühren)

Von einer unausweichlichen Restrukturierung eines Kredits und damit einem Indikator für einen Kreditausfall ist auszugehen, wenn ein Institut nach seinen allgemeinen Kreditvergabestandards nicht zur Fortführung der bestehenden Geschäftsbeziehung zu einem Kreditnehmer bereit wäre. Dabei ist zu beachten, dass von einer unausweichlichen Vereinbarung über die Restrukturierung durch Zwischenfinanzierung oder Stundung vor Ablauf von 90 Tagen seit Eintreten der wesentlichen Überziehung regelmäßig dann auszugehen ist, wenn der Beleihungsauslauf (Quotient aus Kreditsumme nach Zwischenfinanzierung und Beleihungswert) höher ist als der Schwellenwert, bei dem die Bank nach ihren allgemeinen Kreditvergabestandards zur Fortführung der Geschäftsbeziehung für Finanzierungen dieser Art bereit wäre.

Zu den weiteren Indikatoren für die drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Rn 415 des dritten Baseler Konsultationspapiers hat das Fachgremium IRBA keine weitere Operationalisierung vorgeschlagen. Die Gründe sind in Klammern vermerkt:

- *ein Institut setzt eine Verbindlichkeit auf „non-accrued status“; („non-accrued status“ ist eine Kategorie aus anderen Rechnungslegungskreisen, die in Deutschland keine Entsprechung hat)*
- *ein Institut verkauft seine Forderung gegenüber einem Kreditnehmer mit einem bedeutenden und bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust; (keine sinnvolle allgemeine Regelung erkennbar)*
- *ein Institut hat die Insolvenz eines Kreditnehmers beantragt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Kreditverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber dem Institut oder der Institutsgruppe ergriffen; (ist eindeutig)*
- *der Kreditnehmer selbst hat Insolvenz beantragt oder er wurde unter Gläubiger- oder einen vergleichbaren Schutz gestellt, so dass die Rückzahlung der Kreditverpflichtung gegenüber dem Institut oder der Institutsgruppe ausgesetzt werden oder verzögert erfolgen. (ist eindeutig)*

Informationen aus Mandatsträgerschaft

Informationen aus Mandatsträgerschaft (z.B. Aufsichtsratsmandat eines Mitarbeiters eines Instituts, Betreuung einer Erstemission), die nicht öffentlich sind, dürfen grundsätzlich nicht für das Rating eines Emittenten eines Insiderpapiers im Sinne von § 12 Wertpapierhandelsgesetz im Hinblick auf die Feststellung des Ausfallrisikos verwendet werden.

Kreditnehmerbegriff bei Spezialfinanzierungen (Specialised Lending)

Die Bestimmung des Kreditnehmers ist mit der Vorstellung verbunden, dass dieser zur Erfüllung seiner Kreditverpflichtungen insgesamt mit seinem Vermögen und seinen Einnahmen gegenüber dem kreditgewährenden Institut haftet. Für die Ausfalldefinition spielen transaktionsspezifische Faktoren wie Sicherheiten, Produktart, usw. grundsätzlich keine Rolle, da hier unabhängig von z.B. der Verwertbarkeit von Sicherheiten auf Verzug und drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers abzustellen ist. Daher ist grundsätzlich der rechtliche Schuldner auch als Kreditnehmer anzusehen. Die kleinstmögliche Einheit eines Kreditnehmers bilden demnach grundsätzlich natürliche oder juristische Personen.

Bei bestimmten Formen von Spezialfinanzierungen sind die Zahlungsströme projektbezogen jedoch voneinander soweit isoliert, dass ein Ausfall von Projekt A nicht Anlass zu der Vermutung gibt, dass auch bei Projekt B Zahlungsstörungen auftreten werden. In diesem Fall kann das finanzierte Objekt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als „der Schuldner“ betrachtet werden, der, obwohl keine eigene rechtliche Einheit, für sich isoliert ausfallen kann, d.h. ohne dass der rechtliche Schuldner die Gesamtheit seiner Verbindlichkeiten als ebenfalls ausgefallen gelten muss.

Zusammenfassung von Ergebnissen des Fachgremiums IRBA

hier: Ratingübernahme

Das Thema „von Dritten bezogene Daten, Ratingmethoden und Ratingergebnisse“ (kurz: „Ratingübernahme“) berührt weniger Fragen der rechtlichen Umsetzung — über die Vorgaben des CP3 und des Entwurfs der CAD 3 hinaus besteht kein Bedarf an formellen Regelungen — als vielmehr Fragen der aufsichtlichen Auslegung. Dafür ist es nützlich, dass Aufsicht und Industrie in Dialog darüber treten, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Institut Ratinggrundlagen (Daten, Methoden) oder auch Ratingergebnisse (Ratings für einzelne Ratingobjekte, Risikoparameter) von mit ihm assoziierten Einheiten übernehmen kann. Dies betrifft nicht nur die Beziehungen zwischen verschiedenen Instituten eines Konzerns, sondern auch die Beziehungen solcher Institute, die sich zu einer gemeinsamen Poollösung zusammengeschlossen haben, daher ist dieses Thema sowohl für Verbands– als auch Konzernstrukturen bedeutsam.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Möglichkeiten und Grenzen für Ratingübernahmen in einem Konzern oder Poolprojekt und den quantitativen Grenzen des Partial Use.

„Ratingübernahme“ bedeutet, dass ausgewählte Teile der Entwicklung oder Anwendung eines Ratingsystems in einem den IRBA anwendenden Institut von Einheiten außerhalb dieses Instituts übernommen werden. Folgende Gründe lassen sich für eine solche Auslagerung identifizieren:

- Hebung betriebswirtschaftlicher Synergien
- Standardisierung der Risikomessung für eine bessere Riskodiversifizierung durch Risikotransfer (Kredithandel)
- Anwendung konzerneinheitlicher Risikomessverfahren,
- Vermeiden von Anwendungsproblemen, die sich aus Datenknappheit ergeben.

Leitlinie der Überlegungen ist, dass Ratingübernahme dann möglich ist, wenn durch die Ratingübernahme die institutsinterne Risikomessung und –steuerung nicht beeinträchtigt wird. Um aufsichtlichen Bedenken gegen eine Ratingübernahme vorzubeugen, ist in jedem Fall erforderlich, dass trotz Ratingübernahme die relevanten institutseigenen Informationen über die Ratingobjekte vollständig in den Ratings berücksichtigt werden.

Ratingergebnisse und Ratinggrundlagen können in unterschiedlichem Maße übertragen werden. Folgende Übernahmemöglichkeiten sind möglich:

1. Übernahme von Ratinggrundlagen von Dritten durch¹³
 - Übernahme von Daten zur Entwicklung institutseigener Ratingverfahren (Nr. 1, 2, und 3 der folgenden Tabelle) oder
 - Übernahme von Risikoparametern zur Risikoquantifizierung von Ratingklassen oder Segmenten (Nr. 4 der folgenden Tabelle) oder
 - Übernahme eines von Dritten entwickelten Ratingverfahrens (Nr: 5 der folgenden Tabelle)
2. Übernahme der Ratingergebnisse von Dritten (Nr. 6 der folgenden Tabelle)

Auch bei der Ratingübernahme sind grundsätzlich alle an IRBA–Systeme zu stellenden Anforderungen vom übernehmenden Institut zu erfüllen. Hauptaugenmerk bei der institutseigenen

¹³ Es können auch Kombinationen der folgenden Elemente übernommen werden.

Überprüfung ist darauf zu legen, dass das übernehmende Institut sich selbst — im Rahmen der durch die institutseigenen Daten gegebenen Möglichkeiten — davon überzeugt, dass die übernommenen Ratingelemente für Art und Umfang seines Kreditgeschäftes angemessen sind. Mindestes Ziel des Überprüfungsprozesses ist deshalb in jedem Fall, für die Geschäftsleitung des Institutes erkennbar werden zu lassen, ob übernommene Elemente des Ratingprozesses nicht mehr für das Institut angemessen sind. Das übernehmende Institut muss zu jedem Zeitpunkt die Entscheidung über die Anwendung der übernommenen Ratingelemente treffen können und verantworten. Die Bereitstellung von Informationen und Analysen für den (institutseigenen) Überprüfungsprozess kann auf Dritte ausgelagert werden.

Derzeit besteht noch eine erhebliche Unsicherheit darüber, welche Methoden geeignet sein können, um Ratings zu validieren und zu überprüfen. Diese Unsicherheit wirkt sich auch auf die „im Rahmen der durch die institutseigenen Daten gegebenen Möglichkeiten“ geforderte regelmäßige Überprüfung der übernommenen Ratingelemente aus (vgl. Spalte „zu erfüllende Anforderungen“ in der nachfolgenden Tabelle). Das Fachgremium ist sich einig, dass es derzeit nicht sinnvoll ist, Methoden für derartige Überprüfungsverfahren zu entwickeln. Vielmehr sollte die Entwicklung derartiger Überprüfungsverfahren zunächst den Instituten überlassen werden. Erst wenn die Erfahrung zeigt, dass sich gewisse Marktstandards herausbilden, ist es zweckmäßig über Überprüfungsverfahren zu diskutieren. Als Folge dessen wird auch die Entwicklung aufsichtlicher Validierungsstandards und entsprechender aufsichtlicher Datenanforderungen zeitlich gestreckt.

Die Möglichkeiten der Überprüfungsverfahren übernommener Elemente von Ratings sind nach einvernehmlicher Meinung des Fachgremiums um so geringer, je kleiner die Portfolien im Anwendungsbereich der betreffenden Ratingsysteme sind.

Einige Vertreter von Poolprojekten baten darum festzuhalten, dass ihrer Meinung nach die Anforderungen an die institutseigene Überprüfung dazu führen, dass angestrebte Kostenvorteile geringer ausfallen als ursprünglich erhofft.

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Varianten der Ratingübernahme und die an sie zu stellenden Anforderungen dargestellt.

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
1	Übernahme von Basisdaten (Schuldner, Risikoaktiva) in Grundgesamtheit samt Datensätzen mit (potenziellen) erklärenden Variablen (z. B. Einkommen) und zu erklärenden Variablen (z.B. Ausfall/Nichtausfall, Ist-LGD) auf Kreditnehmer-/Segmentniveau	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 412, 418	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Ausgangsdaten für die Ratingentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des vollständigen Ratingverfahrens auf übernommener Datenbasis • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass die übernommenen Daten für die eigenen Kreditnehmerdaten repräsentativ sind
2	Übernahme von Basisdaten für eine Stichprobe		<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Ausgangsdaten für die Ratingentwicklung • Stichprobenziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des vollständigen Ratingverfahrens auf übernommener Stichprobe • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass die übernommene Stichprobe für die eigenen Kreditnehmer repräsentativ ist
3	Übernahme von aggregierten historischen Daten (z. B. Ausfallraten, Erlösquoten) als Input für die Schätzung von Kreditrisikoparametern (PDs, LGDs, CCFs)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 412, 418 409-411, 422, 423, 463-468	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von bereits aggregierten Daten für die Risikoquantifizierung von Ratingklassen / Segmenten 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Ratingverfahrens (Ratingprozess) • Risikoquantifizierung der Ratingklassen / Segmente mit institutseigenen Schätzverfahren • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Aggregation muß ab 2007 im Einklang mit der aufsichtlichen Ausfall- oder Verlustdefinitionen erfolgen • vorhandene eigene Ausfall- oder Verlustdaten müssen im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden • übernommene aggregierte Daten müssen für die eigenen Kreditnehmer / Risikoaktiva repräsentativ sein

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm“ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten muß regelmäßig (mindestens jährlich) erfolgen (insbesondere durch Gegenüberstellung und Bewertung der Ausfallerfahrung des Instituts zu den übernommenen Daten)
4	Übernahme von Kreditrisikoparametern (Schätzwerte für PDs, LGDs, CCFs)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 412, 418 367 409-411, 422, 423, 426, 428, 432, 463-468	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoquantifizierung von Ratingklassen / Segmenten 	<ul style="list-style-type: none"> • falls nicht in Kombination mit Nr 5 angewandt: Entwicklung des Ratingverfahrens • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Anforderungen von Nr. 2 • die Schätzwerte müssen auf Grundlage von beobachteten Ausfall- bzw. Verlustraten kalibriert werden • vorhandene eigene Ausfall- und Verlustdaten sind im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen • Ratingklassen / Segmente, auf denen die Schätzung vorgenommen wurde, sind mit denen des Institutes bezüglich Risikogehalt vergleichbar • Es erfolgt eine regelmäßige (mindestens jährliche) Überprüfung im

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm' (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten (insbesondere durch Gegenüberstellung und Bewertung der Ausfallerfahrung des Instituts zu den übernommenen Kreditrisikoparametern)
5	Übernahme der Ratingmethodik (Verfahren, um Ratingklasse/Poolsegment für Kreditnehmer eines Portfolios zu bestimmen)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 418, 373, 358 ff., 363-364, 365, 367, 372, 381, 382, 406, 407, 463-468	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung des Ratingverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> falls nicht in Kombination mit Nr 2 oder 3 angewandt: Risikoquantifizierung der Ratingklassen / Segmente Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> es wird der Nachweis der Nutzung aller nach Meinung der Bank für die Kreditentscheidung relevanter Informationen erbracht das übernehmende Institut kennt und versteht die angewendete Ratingmethodik, d.h. insbesondere die ungefähre Gewichtung aller Inputparameter und ihre Wirkungsrichtung im Ratingverfahren sowie der Anwendungsbereich und insbesondere die Grenzen der anzuwendenden Methodik sind bekannt eine regelmäßige (mindestens jährliche) Überprüfung der Ratingmethodik im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglich-

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					keiten erfolgt
6	Übernahme der Rating-ergebnisse (Risiko-parameter für aktuell zu ratenden Ratingobjekt, und damit implizite Übernahme aller vorge-lagerten Entwicklungs-schritte eines Rating-verfahrens)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 418, 373, 358 ff., 363-364, 365, 367, 372, 381, 382, 406, 407, 463-468, 376, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391 406	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Ratingverfahrens • Risikoquantifizierung von Ratingklassen / Segmen-ten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der über-nommenen Ratingergeb-nisse im Einzelfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen der Nrn. 1 bis 4 • das Rating kann durch das übernehmende Institut nachvollzogen und ggfs. durch zusätzliche oder (nach Einschätzung des übernehmenden Insti-tuts) anders zu bewertende Informa-tionen modifiziert werden • das interne Rating wird regelmäßig sowie bei Bekanntwerden neuer rating-/bonitätsrelevanter Informationen aktualisiert (Auslagerung an Dritte, z.B. die ursprünglich das Rating erstellende Ein-heit, möglich) • die Ratings sind in den Kreditvergabeprozess und –überwachungspro-zess und alle betroffenen internen Steuerungspro-zeesse des übernehmen-den Instituts eingebun-den • sonstige aufsichts-rechtliche Anforderungen werden eingehalten (z.B.: MaK, §18, 25a

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm“ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					KWG, Outsourcing-Bestimmungen).

Arbeitskreis "Umsetzung Basel II"

hier: Teilnehmer der Sitzung am 30. Juni 2004

Vorsitz:

Lutz, Dr.	Peter	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Vollbracht	Reinhold	Deutsche Bundesbank

Teilnehmer/Mitglieder:

Baum	Jürgen	Deutsche Bundesbank
Bloch	Joachim	Commerzbank AG (als Vertreter für Herrn Bürger)
Follak	Peter	Württembergischer Hypo
Fritz, Dr.	Sebastian	Deutsche Bank AG
Goebel, Dr.	Ralf	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Hannemann, Dr.	Ralf	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
Husemeyer	Ingo	Deutsche Postbank AG
Konesny	Peter	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Krob	Bernhard	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Leipold	Jochen	Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG (WGZ-Bank)
Marburger, Dr.	Christian	Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.
Mielk, Dr.	Holger	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Pfau	Rainer	Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.
Pluto	Katja	Deutsche Bundesbank (BBk)
Raschtuttis	Karl-Heinz	Eurohypo AG
Reinhardt, Dr.	Jens-Peter	DZ Bank AG
Rohmann, Dr.	Martin	Landesbank Hessen-Thüringen
Saure	Ulrich	Stadtsparkasse Köln
Schmidt, Dr.	Andreas	Dresdner Bank AG (als Vertreter für Herrn Groß)
Stein	Björn Christian	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
von Kenne	Ulrich	Bundesverband deutscher Banken (BdB)
Webers	Wilhelm	WestLB AG Düsseldorf

Teilnehmer/Leiter der Fachgremien:

Blochwitz, Dr.	Stefan	Deutsche Bundesbank (BBk)
Bourbeck	Martin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Flach	Jochen	Deutsche Bundesbank (BBk)
Hillen	Karl-Heinz	Deutsche Bundesbank (BBk)
Straus	Kirsten	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Protokollantin: Seifert	Elke	Deutsche Bundesbank (BBk)